



BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Seespitze II“ für das Grundstück Fl.Nr. 332 Gemarkung Wetzendorf am Schumacherring (Vogelwiese)

Der Stadtrat Röthenbach a.d.Pegnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2015 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Seespitze II“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Das ca. 0,66 ha große Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Brachfläche innerhalb der Ortsstraße Schumacherring. Sie wird im Wege der Nachverdichtung durch die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet für Wohnbebauung nutzbar gemacht.

Der Beschluss des Stadtrates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan (Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und den Verfahrensvermerken) sowie die Begründung in der Fassung vom 21.05.2015 und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Röthenbach a.d.Pegnitz, Fischbachstraße 2, Zimmer 5, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 27. Juli 2015

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ




Hacker
Erster Bürgermeister